

Casafair Schweiz | Postfach | 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter

Zürich, 21. April 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 27

Casafair Schweiz ist der Verband für umweltbewusste und nachhaltig orientierte Wohneigentümer*innen. Der Verband und damit rund 16'000 Mitglieder setzen sich für eine auf Zukunftsfähigkeit ausgerichtete Gesetzgebung ein, um die grossen Herausforderungen von heute wie Klimaerhitzung, Artensterben, Landschaftsverlust, Umweltverschmutzung usw. anzugehen.

Grundsätzliches

Casafair lehnt den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das «Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt» zu weiten Teilen ab. Das vorgeschlagene Sparpaket umfasst nicht weniger als 59 Massnahmen. Dabei sollen 90% des Entlastungsvolumens mit Streichungen und Kürzungen von Aufgaben und Beiträgen erreicht werden. Wir schätzen diese vorgeschlagenen Massnahmen als übermässig ein, insbesondere auch, weil keine sonst vorgeschriebene Regulierungsfolgeabschätzung gemacht wurde.

Über die Auswirkungen von einzelnen Kürzungen und Einsparungen hinaus, erachten wir folgende Punkte als problematisch und deshalb als inakzeptabel:

1. **Kostenverschiebung auf die nächsten Generationen:** Mit den vorgesehenen Kürzungen werden sich die Folgekosten zulasten kommender Generationen massiv erhöhen.
2. **Lastenverschiebung auf Kantone und Gemeinden:** Die geplanten starken Kürzungen untergraben bestehende Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone werden die wegfallenden Mittel längst nicht vollumfänglich selbst aufbringen.
3. **Verstösse gegen Treu und Glauben:** Einige der Massnahmen verstossen gegen kürzlich beschlossene Gesetzgebungen (z.B. CO₂-Gesetz) oder gegen Versprechen bei Abstimmungskampagnen (z.B. Biodiversitäts-Initiative).

Stellungnahme

Aufgrund der grossen Anzahl vorgeschlagener Kürzungsmassnahmen beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die für unsere Verbandsziele und für unsere Mitglieder als Hauseigentümer*innen relevanten Themen. Zudem erachten wir es als falsch, dass die Vernehmlassung geplante Kürzungsmassnahmen ohne Gesetzesänderungen ausklammert. Aufgrund deren Relevanz äussern wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auch zu den Kürzungsmassnahmen, welche keine Gesetzesänderung bedingen.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Massnahmen ohne Gesetzesänderungen

1.5.16 Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich

Antrag: **Ablehnung**

Begründung:

Viele Aufgaben im Umweltbereich nimmt der Bund gemeinsam mit den Kantonen wahr, wobei der Bund seine Beiträge an die Kantone grösstenteils über Programmvereinbarungen ausrichtet. Wir nehmen Stellung zu den Bereichen Biodiversität und Hochwasserschutz, wo der Bund gemäss Vereinbarungen Beiträge gewährt.

Biodiversität

Der Aktionsplan II der Strategie Biodiversität Schweiz (2025-2030) des Bundes betont explizit die Notwendigkeit der Erhöhung und Verstetigung der finanziellen Mittel im Rahmen der Programmvereinbarungen. Die nun geplanten starken Kürzungen untergraben diese Vereinbarungen und verlangen von den Kantonen, die fehlenden Mittel selbst aufzubringen. Hier ist als wahrscheinliche Konsequenz zu erwarten, dass die Sicherung der Biodiversität noch stärker vernachlässigt wird und an den Ökosystemleistungen nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht.

Hochwasserschutz

Durch den Klimawandel gehäufte Hochwasserereignisse gefährden sowohl die Bevölkerung wie auch die Infrastruktur und die Wirtschaft in den betroffenen Regionen und verursachen massive Kosten für die öffentliche Hand und Versicherungen. Dank Revitalisierungsprojekten können die Hochwasserabflussspitzen gedämpft werden - somit wird das Risiko von Hochwasserschäden flussabwärts reduziert. Schon heute genügt die Finanzierung nicht, um die Revitalisierungsziele des Bundes und der Kantone zu erreichen. Projektverzögerungen führen zu Mehrkosten (Teuerung, Planung, Rechtsunsicherheit für betroffene Grundeigentümer*innen und Gemeinden).

1.5.21 Kürzungen bei EnergieSchweiz

Antrag: **Budget von mindestens 40 Mio. Fr. jährlich weiterführen.**

Begründung:

Die Programme von EnergieSchweiz fokussieren stark auf Gebäudebesitzer*innen und deren Umstieg auf erneuerbare Energien. Dies leistet einen grossen Mehrwert, jeder in EnergieSchweiz investierte Franken zahlt sich in Form von Wertschöpfung und vermiedenen Klimaschadenskosten aus.

B. Massnahmen mit Gesetzesänderungen

2.6 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse

Antrag: **Keine Anpassung von Art. 19 FIG**

Begründung:

Innosuisse fördert KMU, Start-ups, Forschungsinstitutionen und andere Schweizer Organisationen bei ihren Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Für eine starke Forschungsförderung ist es zentral, dass Instrumente wie Innosuisse und Pilot- und Demonstrations-Programme mitwachsen können. Schon heute ist der Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft ein Schwachpunkt der Schweizerischen Forschungslandschaft, hier ist Stärkung angezeigt und nicht Schwächung.

2.11 Kürzung der indirekten Presseförderung

Antrag: **Ablehnung**

Begründung:

Die Mitgliedschaftspresse ergänzt die aktualitäts-bezogene Tages- und Wochenpresse, in dem sie vertieft und kontinuierlich über Themen berichtet, die ihre Mitglieder besonders interessieren. Sie ermöglicht einen Diskurs über die Sprachgrenzen hinaus, da ein Teil dieser Publikationen in mehreren Landessprachen erscheint. Die Publikationen der nicht gewinnorientierten Organisationen übernehmen damit eine wichtige Informationsrolle in der schweizerischen Demokratie.

Das Parlament hat die indirekte Presseförderung mehrfach diskutiert und ihre Weiterführung beschlossen. Zuletzt geschah dies in der Frühlingssession 2025. Beide Parlamentskammern haben der Weiterführung der indirekten Presseförderung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse zugestimmt.

Mit der Streichung des Beitrags an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse würde die Zustellermässigung durch die Post wegfallen. Dies würde sich somit direkt auf das Angebot auswirken und zu einer starken Ausdünnung führen.

2.25 BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Antrag: **Ablehnung**

Begründung:

Der Bundesrat hat im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) und dem Bericht zur Verordnung überzeugend dargelegt, dass wir in der Schweiz zwar auf Stufe Hochschulforschung und angewandte Forschung einen guten Stand haben, dass jedoch die Folgeschritte bis zu einer

Markteinführung unterentwickelt sind. Pilot- und Demonstrationsprojekte sind eines der entscheidenden Elemente, um die hohen Forschungsaufwendungen zu rechtfertigen, da sie so eher in marktfähige Produkte münden, die gerade im Umweltschutz dringend nötig sind. Dass der Bund diese unterstützt, macht es in vielen Bereichen überhaupt möglich, Innovationen und neue Produkte im Umweltbereich zu entwickeln.

2.26 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz

Antrag: **Ablehnung**

Begründung:

Der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) ist ein äusserst wirksames Instrument, um das Gesicht einmaliger Landschaften der Schweiz zu sichern. Gerade im ländlichen Raum ist er sehr gut verankert und fördert die Bereitschaft zur Selbsthilfe regionaler und lokaler Trägerschaften.

Die Streichung des FLS hat ein geringes Potenzial von knapp 5 Mio. pro Jahr und leistet damit keinen nennenswerten Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen. Dagegen aber werden ohne diese Fondsgelder wichtige Massnahmen zur Pflege einmaliger Landschaften in der Schweiz verunmöglicht. Dies würde die vielen Synergieeffekte in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Baugewerbe und Landwirtschaft untergraben.

2.27 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt

Antrag: **Ablehnung**

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in neun Gesetzen im Umweltbereich bewusst einen Bildungsartikel verankert und damit als förderungswürdige Aufgabe definiert. Basierend darauf unterstützt der Bund Projekte, die darauf abzielen, Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf allen Bildungsstufen, insbesondere auch bei Berufsleuten, zu fördern. Mit der Förderung «Bildung und Umwelt» nimmt der Bund somit eine notwendige Schlüsselfunktion wahr.

Ein Umweltbewusstsein der Gesellschaft trägt dazu bei, viele Schädigungen an unseren Lebensgrundlagen zu vermeiden, ohne dass dazu Vorschriften nötig sind oder Schäden kostspielig korrigiert werden müssen. Die Einsparung von nicht einmal 6 Mio. CHF wird deshalb langfristig zu viel höheren Kosten führen. Mit dem Verzicht auf Förderung würden Errungenschaften und Investitionen aus mehreren Jahrzehnten Umweltbildung vernichtet und weitaus höhere, indirekte Folgekosten generiert.

2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik (Gebäudeprogramm)

Das Kürzungspaket sieht massive Kürzungen beim Gebäudeprogramm vor - rund CHF 400 Mio. sollen bei diesem nachweislich erfolgreichen Programm eingespart werden. Stattdessen sollen die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe in den neuen Innovations- und Impulsprogrammen des KLG eingesetzt werden. Damit ignoriert der Bundesrat den Volksentscheid zum Klimaschutzgesetz, das vielmehr zusätzliche Massnahmen im Gebäudebereich gefordert hat. Weiter verkennt die Landesregierung damit die Wichtigkeit des Gebäudeprogramms zur flächendeckenden Umsetzung von energetischen Erneuerungen sowie Heizungssanierungen und gefährdet die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und ihrer eigenen Klimastrategie im CO₂-Gesetz und KIG Ziele zur Minimierung der CO₂-Emissionen und zur Senkung des Energieverbrauchs gesetzt. Der Gebäudesektor spielt dabei eine entscheidende Rolle: Er ist für 40 Prozent des Energieverbrauchs und rund einen Viertel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Damit die Schweiz bis spätestens 2050 klimaneutral wird (Art. 3 KIG), müssen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors bis 2040 um 82 Prozent und bis 2050 um 100 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden (Art. 4 KIG). Bis 2022 wurde eine Reduktion von 44 Prozent erreicht. Es gilt also, die bislang erfolgreiche Politik im Gebäudebereich weiterzuentwickeln, damit die Ziele erreichbar bleiben.

Casafair erachtet es als unerlässlich, dass die drei erfolgreichen Säulen der Klimapolitik im Gebäudebereich weitergeführt und sogar gestärkt werden:

- 1. Fördern mittels Gebäudeprogramm und befristeter KIG-Programme**
- 2. Lenken mittels Lenkungsabgabe**
- 3. Standards vorgeben mittels kantonaler Energiegesetze.**

1. Weiterführung des Gebäudeprogramms und befristete Ergänzung durch Impulsprogramm und Innovationsprogramm gemäss KIG

Antrag: Die Änderungen bzw. Aufhebungen von Art. 33a und 34 wird abgelehnt.

Begründung:

In der Schweiz heizt auch heute noch die Hälfte aller Wohngebäude mit fossilen Energieträgern (Heizöl und Gas). Rund 60% des Schweizer Gebäudeparks wurden vor 1980 gebaut und sind oft ungenügend gedämmt. In den letzten zehn Jahren (2010 - 2019) ist die energetische Sanierungsrate gegenüber der Vordekade (2000 - 2009) um 0,5 Prozentpunkte auf rund 1,5 Prozent gestiegen, was unter anderem auf die Wirkung des Gebäudeprogrammes des Bundes und der Kantone zurückzuführen ist. Auch der Ersatz fossiler Heizungsanlagen durch solche, die erneuerbare Energien nutzen, hat sich seit 2018 deutlich beschleunigt.

Zur Erreichung der Klimaziele ist aber eine weitere Erhöhung der Sanierungsrate erforderlich. Der Bund muss die Massnahmen daher verstärken, statt die Bundesfinanzierung ans Gebäudeprogramm zu streichen. Casafair fordert, dass das Gebäudeprogramm in der heutigen Form längerfristig erhalten und durch den Bund erhobene CO₂-Abgabe mitfinanziert bleibt, um so die Stromversorgungssicherheit zu stärken und die Klimaschutzziele zu erreichen.

2. Weiterentwicklung der Lenkungsabgabe des Bundes (Erhöhung der CO2-Abgabe und befristete Erhöhung der Teilzweckbindung)

Änderungsantrag: CO2-Gesetz (SR 641.71)

Art. 29 CO2-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

1 Der Bund erhebt eine CO2-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen.

2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO2 ~~36~~ **210** Franken. Der Bundesrat ~~kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen~~, erhöht die Kosten im 2 Jahresrhythmus, **in Schritten von mindestens 20 Franken**, falls die ~~gemäss Artikel 3 für die fossilen Brennstoffe die~~ **im Klima- und Innovationsgesetz** festgelegten ~~Zwischenziele~~ **Ziele** nicht erreicht werden.

3 Der Bundesrat kann die CO2-Abgabe maximal auf das Niveau der vom Bund geschätzten Kosten der Klimaschäden pro Tonne CO2 erhöhen. Der Bundesrat definiert diese Kosten in der Verordnung.

4 Der Bundesrat legt fest, wie weit die CO2-Abgabe von den Vermietenden auf die Mietenden weiterverrechnet werden darf.

Art. 33a Grundsatz

1 ~~Ein Drittel des~~ **Der** Ertrags aus der CO2-Abgabe ~~werden~~ **wird zu Teilen** für die Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34-35) verwendet.

2 (neu) Bis 2031 werden 49% ab 2032 33% des Ertrags gemäss Abs. 1 verwendet.

Begründung:

Diverse Studien belegen, dass die aktuelle CO2-Lenkungsabgabe nicht genügend hoch angesetzt ist, damit sie ihre volle Wirkung erzielen kann. In der letzten Revision des CO2-Gesetzes wurde es versäumt, die Obergrenze der CO2-Abgabe von 120 Fr. pro Tonne CO2 anzuheben. Angesichts der Tatsache, dass die Emissionsreduktionsziele weiterhin verfehlt werden, wurde durch das Festhalten an der bestehenden Obergrenze ein zentraler Bestandteil der Funktionsweise einer Lenkungsabgabe ausgehebelt.

Dies ist umso stossender, als mit dem im Juni 2023 verabschiedeten Klima- und Innovationsgesetz (KIG) ein verbindlicher Zielpfad für die Reduktion der Schweizer Emissionen bis 2050 festgelegt wurde. Damit die Schweiz diesen Zielpfad einhalten kann, sind laufende Anpassungen der bestehenden Instrumente wie die Erhöhung der CO2-Abgabe auf Brennstoffe nötig.

Casafair fordert, zum ursprünglichen Mechanismus der ansteigenden Lenkungsabgaben zurückzukehren. Dies entspricht auch dem in der Verfassung festgelegten Verursacherprinzip und berücksichtigt die Empfehlung aus dem Bericht der Expertengruppe zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung Gaillard, die Lenkungsabgaben als sinnvolle Alternative für bestehende Subventionen definiert.

Um den richtigen Preis für CO2 zu definieren, müssen die aktuell gültigen Schadenskosten für die Gesellschaft berücksichtigt werden. Mit jeder emittierten Tonne CO2 entstehen ungedeckte Kosten für die Gesellschaft, wenn der Preis für eine Tonne CO2 tiefer ist als der Schadenspreis. Die Obergrenze für die bestehende Lenkungsabgabe auf Brennstoffe sollte darum möglichst nahe bei den effektiven

Schadenskostens liegen. Diese wurden durch das Bundesamt für Raumentwicklung kürzlich nach einer vom Bundesgericht anerkannten Kalkulationsmethode auf 430 Fr. pro Tonne CO₂ festgelegt.

Wir schlagen vor, diesen Schadenspreis als Maximalsatz für die Lenkungsabgabe in der Verordnung festzulegen. In einem ersten Schritt soll der Preis im Minimum bei 210 Fr. pro Tonne CO₂ festgelegt und danach schrittweise erhöht werden, wenn die KLG-Zwischenziele nicht erreicht werden. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe hoch genug bleibt und genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Ziele des KLG zu erreichen bzw. dessen Massnahmen umzusetzen. Dazu gehören die Innovationsförderung sowie der Heizungsersatz. Damit auch das für die Zielerreichung notwendige Gebäudeprogramm ohne Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden kann, ist zusätzlich eine befristete Erhöhung der Zweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe notwendig. Sie soll bis Ende 2031 von 33% auf maximal 49% erhöht werden. Mit dem Auslaufen des Programmes zur Innovationsförderungen Ende 2031 kann die Zweckbindung wieder auf die ursprüngliche Höhe von 1/3 reduziert werden.

Als ergänzende Massnahme fordern wir, dass die Rückverteilung der CO₂-Abgabe sichtbarer wird. Die genaue Kenntnis der Funktionsweise ist für die politische Akzeptanz von entscheidender Bedeutung. Einer 2022 im Auftrag von swisscleantech durchgeführten Umfrage kann entnommen werden, dass die Mehrheit der Befragten weder richtig benennen konnte, wo die CO₂-Abgabe erhoben wird, noch wie das darüber eingenommene Geld verwendet wird.

Als weitere ergänzende Massnahme fordern wir, dass die Lenkungsabgabe auch bei Eigentümer*innen von Mietsgebäuden besser wirkt. Heute können die Kosten der CO₂-Abgabe den Mietenden vollständig verrechnet werden. Dadurch fehlt bei den Eigentümer*innen ein finanzieller Anreiz, in eine erneuerbar betriebene Heizung oder eine bessere Wärmedämmung zu investieren. Wir befürworten daher, dass der Bundesrat über einen Verteilschlüssel festlegen kann, bis wann ein wie grosser Anteil der CO₂-Abgabe an die Mietenden weiterverrechnet werden darf.

3. Erhöhung der energetischen Anforderungen an die Gebäude durch die Kantone (Umsetzung MuKE 25 mit verbindlicher Frist bis 2030)

Ergänzungsantrag: Energiegesetz

Art. 45:

3bis (neu) Die Kantone müssen Anforderungen zum Wärmeerzeuger gemäss MuKE 2025 Teil F oder weitergehend bis am 1. Januar 2030 eingeführt haben.

Begründung:

Damit der im Klima- und Innovationsgesetz (KIG) festgelegte Zielpfad für die Reduktion der Schweizer CO₂-Emissionen eingehalten werden kann, braucht es im Gebäudebereich neben der Lenkung und Förderung auch verbindliche Vorschriften. Dies umso mehr, als mit dem Gebäudeprogramm und der Abschaffung des Eigenmietwerts die zwei wichtigsten Anreizsysteme für energetische Sanierungen von Bestandesbauten wegzufallen drohen.

Mit dem von der EnDK an der Plenarversammlung vom 30. August 2024 verabschiedeten Teil F der MuKE 2025 liegt ein Lösungsansatz vor, der den Heizungsersatz in die erforderliche Richtung lenkt: Beim Heizungsersatz in bestehenden Gebäuden sollen nur noch erneuerbare Heizsysteme installiert

werden dürfen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Lebenszykluskosten des erneuerbaren Heizsystems mindestens 25% höher sind als bei einer mit fossilen Energien betriebenen Alternative.

Die Wirksamkeit dieses Lösungsansatzes setzt eine in Zukunft höhere CO₂-Abgabe voraus, weil für die Berechnung der Lebenszykluskosten eines fossilen Heizsystems der Mittelwert der aktuell geltenden CO₂-Abgabe und des im CO₂-Gesetz festgelegten Höchstsatzes der CO₂-Abgabe berücksichtigt wird.

Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Lösungsansatzes ist die rechtzeitige und einheitliche Einführung von Teil F in allen Kantonen. Die Erfahrung der MuKE14 zeigt, dass die Kantone bei der Umsetzung sehr unterschiedlich schnell vorwärtsmachen. Der Kanton Solothurn hat die MuKE14 auch nach mehr als zehn Jahren nicht ins kantonale Energiegesetz überführt. Für die Einhaltung des im KIG definierten Zielpfades ist aber eine schnellere Umsetzung durch die Kantone unerlässlich.

Deshalb fordern wir, den Kantonen für die Umsetzung von Teil F der MuKE25 eine Frist bis Ende 2030 zu setzen. Sollten einzelne Kantone ihre Energiegesetze nicht fristgerecht angepasst haben, könnte den Kantonsregierungen die Kompetenz gegeben werden, die entsprechenden Vorschriften auf Verordnungsebene zu erlassen. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Art. 45a EnG zur PV-Pflicht.

2.32 BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Analog zur Streichung der P&D-Beiträge bei der Umwelttechnik sollen auch hier die Förderbedingungen stattdessen verbessert werden. So können Mitnahmeeffekte reduziert werden, weil Projekte gefördert werden können, die nicht ohnehin durchgeführt wurden. Es darf nicht vergessen werden, dass wegen den schlechten Förderbedingungen des Bundes oftmals auch die Kantone zusätzlich unterstützen. Entfällt der Bundesbeitrag, müssten die Kantone in die Bresche springen oder aber - was realistischer ist - die Zahl der unterstützten Projekte reduziert werden.